



Beilage 3 zu GR Nr. 2025/131  
2. April 2025

## 732.325

### Tarif Netznutzung NNA

Änderung vom ...

#### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

#### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

### **2.2.3.2 Vergünstigung**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

---

<sup>4</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.